

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 11. Mai 2013

Nummer 5





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25.04.2013 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Lübben (Spreewald) zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen am Landgericht Cottbus und am Amtsgericht Lübben für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Bildung des Fischereibezirkes „Spreewald“ Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25.04.2013

· **Beschluss Nr.: 2013/024a**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt:

1. In dem Verfahren zur Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages für das Stadtgebiet Lübben (Spreewald) werden die aus Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage ersichtlichen Vorgaben zum Nachweis der Eignung sowie die dort angegebene Bewertungsmatrix zugrunde gelegt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Verfahren zur Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages für das Stadtgebiet Lübben (Spreewald) unter Berücksichtigung der festgelegten Eignungsnachweise und der festgelegten Bewertungsmatrix durchzuführen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/032**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen am Landgericht Cottbus und am Amtsgericht Lübben

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2013/034**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Planungsauftrag, einschließlich Statik, für den Ersatzneubau der Brücke in der Bahnhofstraße über die Berste an das Büro Prokon, Beratung und Bauplanung GmbH, Kolkwitz, mit einer Auftragssumme von 71.900,00 Euro brutto zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Lübben (Spreewald) zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen am Landgericht Cottbus und am Amtsgericht Lübben

für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25.04.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Cottbus und das Amtsgericht Lübben gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Zeit vom
in der

03. Juni 2013 bis zum 09. Juni 2013
Stadtverwaltung Lübben (Spreewald)
Poststr. 05

Bürgerbüro Zimmer 116

zu den Zeiten

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht auf.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste in der Zeit vom
10. Juni 2013 bis zum 16. Juni 2013

schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die §§ 32 - 34 GVG sind ebenfalls im Bürgerbüro Zimmer 116 ausgelegt.

Ein Einspruch gemäß § 37 GVG kann in der Zeit vom 10. Juni 2013 bis zum 16. Juni 2013 zu den entsprechenden Zeiten (siehe oben) in der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald), Poststr. 05, Bürgerbüro Zimmer 116 zu Protokoll gegeben werden.

Neumann

Neumann
Stellv. Bürgermeister

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Amtliche Bekanntmachung

Bildung des Fischereibezirkes "Spreewald"

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 1) gibt der Landkreis Dahme-Spreewald als untere Fischereibehörde bekannt, dass sie mit der Anhörungsveranstaltung am 13. Dezember 2012 in Lübben gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 BbgFischG den Fischereibezirk "Spreewald" gebildet hat.

Der Fischereibezirk beinhaltet alle Fischereirechte der miteinander verbundenen oberirdischen Gewässer der Gemarkungen Lübben (mit Steinkirchen), Treppendorf, Neuendorf, Radensdorf, Alt Zauche und Wußwerk. Ausgenommen von diesem Fischereibezirk bleiben oberirdische Anlagen wie fischereiliche Anlagen zur Vermehrung und Haltung von Fischen sowie oberirdische Gewässer, die so beschaffen sind, dass ein Aus- und Einwechseln von Fischen in natürliche Gewässer auszuschließen ist.

Grenzverlauf/Grenzbeschreibung (siehe auch Karte):

1. südlich: Kreisgrenze des LDS an den OSL-Kreis
2. östlich: Gemarkungsgrenzen von Alt Zauche und Wußwerk
3. nördlich: L 44 in den Gemarkungen Wußwerk, Alt Zauche, Radensdorf bis Lübben
innerhalb von Lübben: L 44 bis B 87, dann B 87 folgend bis B 115 ab Berliner Straße (Hainbrücke ehem. Karl-Marx-Schule) entlang der Gemarkungsgrenze Treppendorf
4. westlich: Gemarkungsgrenzen Treppendorf und Neuendorf

Das Protokoll über die oben genannte Anhörungsveranstaltung der Fischereiberechtigten sowie die Karte zur Abgrenzung des Fischereibezirkes kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Fischereibehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben innerhalb der Sprechzeiten (Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Bei der Anhörung wurden keine Bedenken gegen den Fischereibezirk vorgetragen.

Zur Bildung der Fischereigenossenschaft "Spreewald" (Gesamtheit der Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes "Spreewald") gemäß § 25 Abs. 2 BbgFischG sind alle Inhaber von gültigen Fischereirechten innerhalb der Gemarkungen Lübben (mit Steinkirchen), Treppendorf, Neuendorf, Radensdorf, Alt Zauche und Wußwerk eingeladen. Die Fischereiberechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform (§ 25 Abs. 4 BbgFischG). Die konstituierende Sitzung findet am 06. Juni 2013 um 18:00 Uhr im kleinen Beratungsraum des Verwaltungsgebäudes - 4. Etage, Beethovenweg 14, 15907 Lübben - statt. Fischereirechte, die in der Anhörungsveranstaltung nicht glaubhaft gemacht wurden, sind bis spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald mit einschlägigen Unterlagen nachzuweisen.

Im Hinblick darauf sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss über die Satzung der Fischereigenossenschaft
4. Wahl des kommissarischen Vorstandes
5. Schlusswort

Landkreis Dahme-Spreewald
Untere Fischereibehörde



